

Nr. 624

Verordnung über die Quellensteuer

Änderung vom 16. September 2014*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung über die Quellensteuer vom 8. November 1994¹ wird wie folgt geändert:

§ 19 *Absatz 1*

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 2 Prozent des abgelieferten Steuerbetrags. Bei Ablieferung von Quellensteuern auf Kapitaleleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. September 2014

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Robert Küng
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*G 2014 351

¹ G 1994 374